



© wavebreakmedia/Shutterstock.com

Privatvereinbarungen in der Kinderprophylaxe bei GKV-Patienten

Dr. Dr. Alexander Raff

Im Rahmen der individualprophylaktischen Versorgung besteht die Besonderheit, dass Leistungsansprüche für die Prophylaxe nicht sämtlichen GKV-Versicherten, sondern gemäß § 22 Abs. 1 SGB V nur denjenigen zur Verfügung stehen, die das 6., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Prophylaxeanspruch in der GKV

Ein Anspruch besteht innerhalb dieser Altersgruppen zudem nur hinsichtlich einer zahnärztlichen Untersuchung einmal in jedem Kalenderhalbjahr. Dieser Leistungsanspruch wird gemäß § 26 Abs. 1 Satz 5 SGB V um einen Anspruch auf Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen, insbesondere um eine Inspektion der Mundhöhle, die Einschätzung oder Bestimmung des Kariesrisikos, die Ernährungs- und Mundhygieneberatung

sowie die Maßnahmen zur Schmelzhärtung der Zähne und zur Keimzahn-senkung für versicherte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ergänzt (Gebührenposition FU BEMA-Z).

Die im BEMA im Rahmen der Individualprophylaxe vorgesehenen Leistungen (Gebührenpositionen IP1 bis IP5 BEMA-Z) können daher nur bei Versicherten innerhalb der genannten Altersgruppen und auch dann nur in den in den Abrechnungsbestimmungen näher umschriebenen Frequenzen erbracht werden.

Die darin im Einzelnen vorgesehenen Leistungen und dabei insbesondere die Erstellung eines Mundhygienestatus, die lokale Fluoridierung von Zähnen oder die Versiegelung von kariesfreien Fissuren und Grübchen der bleibenden Molaren können jedoch auch außerhalb der sozialversicherungsrechtlichen Altersgrenzen zahnmedizinisch indiziert

sein. In derartigen Fallgestaltungen können solche Leistungen daher mit dem Patienten als Privatleistung vereinbart und erbracht werden.

Privatvereinbarung bei der Prophylaxe

Innerhalb der sozialversicherungsrechtlichen Altersgrenzen können ggf. neben den Leistungen nach IP1 bis IP5 BEMA-Z weitere Leistungen zahnmedizinisch indiziert sein und daher ebenfalls parallel zu den vertragszahnärztlichen Leistungen privat vereinbart und abgerechnet werden. Hierzu zählt z.B. eine ergänzend vorgenommene professionelle Zahnreinigung (GOZ-Nr. 1040) oder die Entfernung harter und weicher Beläge (GOZ-Nrn. 4050, 4055) gemäß Gebührenposition 107 BEMA-Z in einer höheren Frequenz als die im BEMA vorgesehene Beschränkung auf eine einmalige Leistungserbringung pro

Kalenderhalbjahr. Ferner kann z.B. auch ein individueller Medikamententräger zur Kariesprophylaxe (GOZ-Nr. 1030) neben den Gebührenpositionen IP1 bis IP5 BEMA-Z vereinbart werden. Wie in allen Leistungsbereichen darf allerdings die vertragszahnärztliche Versorgung in derartigen Fallgestaltungen nicht von der Vereinbarung eventueller zusätzlicher privat Zahnärztlicher Leistungen abhängig gemacht werden.

Behandlungsvertrag mit Kindern und minderjährigen GKV-Versicherten

Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können aufgrund ihrer Geschäftsunfähigkeit (§ 104 Nr. 1 BGB) und der daraus resultierenden Nichtigkeit ihrer Willenserklärung keine Behandlungsverträge selbst abschließen. Diese müssen unmittelbar mit den gesetzlichen Vertretern, in der Regel mit den Eltern, abgeschlossen werden. Ab dem 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind Minderjährige beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB). Demzufolge können minderjährige Privatpatienten zwar wirksam in die Behandlungsmaßnahme einwilligen, der geschlossene Behandlungsvertrag ist jedoch nur bei vorher gegebener Einwilligung (§ 107 BGB) oder nachträglich erteilter Genehmigung (§ 108 BGB) der gesetzlichen Vertreter wirksam. Familienversicherte minderjährige GKV-Patienten haben demgegenüber nach Abschluss des 14. Lebensjahres einen eigenen Leistungsanspruch nach § 10 SGB V, den der Minderjährige gemäß § 36 Abs. 1 SGB I (Sozialmündigkeit) selbstständig geltend machen kann. Insoweit benötigt der sozialversicherte Minderjährige für die Inanspruchnahme von vertragszahnärztlichen Leistungen nicht mehr die Einwilligung der Eltern. Allerdings liegt bei der zahnärztlichen Behandlung Minderjähriger die Kompetenz zum Abschluss eines Behandlungsvertrags mit vermögensrechtlicher Relevanz, wie beispielsweise zusätzliche privat Zahnärztliche Leistungen, allein bei den Sorgeberechtigten. Dabei hängt das Zustandekommen des Behandlungsvertrages nicht vom Bestehen des elterlichen Sorge-rechts des in der Praxis erschienenen Elternteils ab. Vielmehr ist derjenige zahlungspflichtig, der den Behandlungsvertrag unterzeichnet hat.

Kontakt

Dr. Dr. Alexander Raff

Zahnarzt/Arzt
Mitherausgeber
„DER Kommentar zu BEMA und GOZ“

Kontakt über:

Asgard-Verlag

Dr. Werner Hippe GmbH

53757 Sankt Augustin

Tel.: 02241 3164-10

www.bema-goz.de

Dr. Dr. Raff
[Infos zum Autor]



So sieht Geld sparen mit Wasserhygiene aus



SAFEWATER von BLUE SAFETY

Gegen hohe Reparaturkosten, Verstopfungen von Hand- und Winkelstücken, korrodierte Magnetventile und schlechte Wasserprobenergebnisse.



Biofilmbildung trotz H₂O₂



SAFEWATER Technologie + SAFEDENTAL Konzept

Kostenfreie Hygieneberatung unter 0800 25 83 72 33

Video-Erfahrungsberichte www.bluesafety.com